Vereinssatzung

Förderverein

„Lebensraum Kind e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Förderverein führt den Namen “Lebensraum Kind“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Förderverein wurde am 18.10.2016 errichtet und hat seinen Sitz in Geestland /Bad Bederkesa .

(3) Der Förderverein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins, Mittelverwendung

(1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Aufbaus und Unterhalts der Einrichtung „Lebensraum Kind“ und dient damit der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung mildtätiger Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung der Einrichtung „Lebensraum Kind“ und zur Erfüllung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken. Der Fördervereinerein beschafft die finanziellen Mittel für:

1. die gegebenenfalls kostenfreie Unterbringung von Kindern und ihren Familien, die sich in medizinischen, gesundheitlichen, sozialen oder emotionalen Notsituationen befinden.
2. die Betreuung und Begleitung der unter 1 genannten Kinder und Familien.

(3) Der Förderverein leistet Öffentlichkeitsarbeit und kümmert sich um die Beschaffung von Mitteln.

(4) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln, abgesehen von Ansprüchen auf nachgewiesene Auslagen, die dem Förderverein dienen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen oder juristische Personen sein, die die Ziele des Fördervereins unterstützen.

(2) Der Förderverein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(3) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht

(4) Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Förderverein. Die Art der Unterstützung ist ihnen überlassen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist durch den Vorstand zu bestätigen. Die schriftliche Austrittserklärung kann jeweils zum Ende des Folgemonats erfolgen.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Fördervereins endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der organisatorischen Aufgaben sowie die rechtliche Vertretung des Fördervereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand des Fördervereins besteht i. S. d. § 26 BGB aus folgenden Mitgliedern:

a) dem/der 1. Vorsitzenden
b) dem/der 2. Vorsitzenden
c) dem/der Kassenwart / in
d) dem/der Schriftführer/-in
e) mindestens 2 Beisitzern/innen

(3) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, insbesondere für:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Fördervereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Einstellung und Entlassung von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/innen des „Lebensraum Kind“

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter/-in einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des gesamten Vorstands anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung die seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer/-in, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung mit Wahlen tagt mindestens alle zwei Jahre. Die Einladung erfolgt vorher schriftlich, elektronisch oder mündlich durch den/ die Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den/ die Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist.

(4) Protokolle sind anzufertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Diese sind für die Mitglieder zum Beispiel durch Aushang im Gebäude oder durch Einloggen im Mitgliederbereich auf der Webseite des Vereins einzusehen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) für die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
b) für die Entlastung, die Wahl und Abberufung des Vorstandes
c) für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Fördervereins
d) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
e) für die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen, die schriftliche Abhaltung der Wahl auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Für die Änderung der Satzungen einschließlich des Fördervereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der berechtigten Stimmen, zur Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der berechtigten Stimmen notwendig.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Fördervereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/ seinem Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von §10 Absatz (7) dieser Satzung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Einrichtung „Löwenherz e.V“ in Syke, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.10.2016 verabschiedet.

Geestland, 18.10.2016